

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Registrierkassenpflicht Fremdenführer



Informationspapier, 16. November 2015

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Am Dienstag, 7. Juli 2015, hat der Nationalrat das neue Steuerpaket beschlossen. Für Fremdenführer ist insbesondere die neue Regelung zur Registrier- und Belegerteilungspflicht von Relevanz. Nähere Ausführungen zur Registrier- und Belegerteilungspflicht finden Sie im [Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#).

1. Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 (nähere Informationen unter <http://wko.at/registrierkassen> bzw. <http://wko.at/registrierkassenpflicht>)

Wenn der Schwellenwert von € 15.000,00 Jahresumsatz je Betrieb überschritten wird und wenn davon mehr als die Hälfte im Jahr (€ 7.500,00) Bargeldumsätze (der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch Zahlung per Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, etc.) sind, ist der Unternehmer verpflichtet zur Einzelerfassung der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden. Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Grenzen muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) ein geeignetes Kassensystem haben.

Beispiel 1: Erstmaliges Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze und Barumsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November € 16.000,00 Umsatz, davon mehr als € 7.500,00 Barumsatz). Ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.3.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.4.2016.

Beispiel 2: Neugründung eines Unternehmens am 1.4.2016. Umsätze April bis August 2016: € 15.600,00, davon mehr als € 7.500,00 Barumsätze. Ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.12.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.1.2017.

Ab 1.1.2017 sollen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz; eine „technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation“ gemäß der Registrierkassensicherheitsverordnung¹ verfügen. Bereits vorhandene oder bis zum

¹ [Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015](#)

1.1.2017 gekaufte Kassensysteme müssen daher höchstwahrscheinlich nachgerüstet werden.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Kassenidentifikationsnummer

Details zu den technischen Voraussetzungen sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung geregelt.

Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Verpflichtung mit Beginn des nächstfolgenden Jahres weg.

2. Belegerteilungspflicht (nähere Informationen unter <http://wko.at/registrierkassen> bzw. <http://wko.at/registrierkassenpflicht>)

Zusätzlich gibt es ab 1.1.2016 eine Belegerteilungs- und Belegannahmeverpflichtung. Jeder Betrieb (unabhängig von der Registrierkassenpflicht) ist demnach verpflichtet bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- ab 1.1.2017 bei Verwendung von elektronischen Kassen mit Sicherheitseinrichtung: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (OCR-, Bar- oder QR-Code)

Für den letzten Punkt muss ein Sicherungssystem installiert werden (siehe hierzu Punkt 1 „Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016“). Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

3. Ausnahmen / Erleichterungen für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Fremdenführer

Der Bundesminister für Finanzen kann für gewisse Unternehmensgruppen bzw. Umsatzarten Ausnahmen/Erleichterungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und die Belegerteilungsverpflichtung zulassen.

Für Fremdenführer gelten folgende Ausnahmen und Erleichterungen:

- 3.1. Umsätze im Freien („Kalte-Händeregelung“) § 2 BarUV 2015²:** Für Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, sofern sie nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden und **die Jahresumsatzgrenze von € 30.000,00 (gilt für sämtliche Umsätze im Betrieb) nicht überschritten wird, gilt keine Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.** Begünstigte Umsätze müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden, Tageslosung darf **mittels vereinfachter Losungsermittlung (Kassasturz)** ermittelt werden. Die Umsatzgrenze von € 30.000,00 (netto, ohne Umsatzsteuer) bezieht sich auf den Jahresumsatz je Kalenderjahr und ist betriebsbezogen zu ermitteln und nicht auf die „Umsätze im Freien“ beschränkt. Die Umsätze sind in Nettobeträgen heranzuziehen.

Beginn der Registrierkassenpflicht bei Umsätzen im Freien:

Wenn die Umsatzgrenze nach § 2 Abs. 1 Barumsatzverordnung (BarUV) 2015 in Höhe von 30.000 Euro (netto) sowie 7.500 Euro (netto) Barumsatz (vgl. § 131b Abs. 1 Z 2 BAO) erstmalig überschritten wird, bestehen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen überschritten wurden.

² [Barumsatzverordnung 2015](#)

Ende der Registrierkassenpflicht bei Unterschreitung der Umsatzgrenzen im Fall von § 2 Abs. 3 BarUV 2015

Wird die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten wird, so fallen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von § 2 BarUV 2015, mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz)

Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand ermittelt (Kassasturz). End- und Anfangsbestand, alle Barausgänge (etwa Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen, sonstige Ausgaben) sowie nicht erfolgswirksamen Bareingänge (etwa Privateinlagen, Bankabhebungen) sind täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen. Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen (Kassenbericht bzw. Kassenbuch mit Bestandsfeststellung) muss nachvollziehbar die Tageslosung ermittelt werden können. Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens zur Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen. Wenn Samstag und Sonntag geschlossen sind, ist der nächstfolgende Arbeitstag nach Freitag der Montag. Wenn in einem Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehrere Kassen als Abrechnungseinheiten vorliegen, hat die vereinfachte Losungsermittlung für jede Kasse gesondert zu erfolgen.

Wenn Fremdenführer aufgrund der Umsatzgrenze nicht unter die Kalte-Händeregelung fallen, werden sie dennoch von den „mobilen Gruppen“ (nachträgliche Erfassung der einzelnen Umsätze) erfasst:

- 3.2. Leistung außerhalb der Betriebsstätte (Umsätze „mobiler Gruppen“, § 7 BarUV 2015):** Unternehmer, die ihre Lieferungen und Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen („mobile Gruppen“), können ihren Kunden einen Papierbeleg (z.B. Paragon) geben und müssen eine Kopie davon aufbewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte sind diese Umsätze jedoch ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse zu erfassen. Die Nacherfassung der Belege kann, wenn etwa nur mobile Leistungen erbracht

werden und keine Betriebstätte vorliegt, auch am Wohnort (Wohnung) des Unternehmers erfolgen.

Eine nachträgliche Erfassung der einzelnen Barzahlungen **mittels Sammelrechnung ist nicht zulässig**, da die gesetzliche Erleichterung sich auf die zeitliche Erfassung der Einzelumsätze bezieht. Darüber hinaus muss über jede Barzahlung ein Beleg ausgestellt und diese auch einzeln in die Registrierkasse eingegeben werden, um eine Nachprüfbarkeit zu gewährleisten. Jedoch ist es zulässig, auf eine Paragondurchschrift bzw. -nummer zu verweisen, die Beleginhalte müssen nicht einzeln eingegeben werden. Der Betrag der Einzelrechnung ist grundsätzlich einzeln einzugeben.

Gleich hohe Einzelumsätze können zusammengerechnet und jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse erfasst werden, sofern deren vollständige Erfassung gewährleistet wird, z.B. durch Durchnummerierung der ausgestellten Belege.

Rückfragehinweis³:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, am 16. November 2015

³ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.